
ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Anhang 98 zu den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG:

Muster-Sicherheitentreuhandvertrag und Verpfändungs- und Abtretungsvertrag

für die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen
(Clearing-Mitglieder in England und Wales)

Stand 04.12.2017

[...]

Abschnitt 3 Verpfändungen und Abtretungen durch das Clearing-Mitglied an Eurex Clearing AG

[...]

2.8 Sofern die Interim-Teilnahme gemäß und im Einklang mit Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt B Ziffer 5 der Clearing-Bedingungen nicht wirksam wird, verwertet Eurex Clearing AG ihre Pfandrechte gegenüber dem Clearing-Mitglied gemäß Klausel 2.1 dieses Abschnitts 3 nur nach voller Verwertung aller Beiträge aller Clearing-Mitglieder zum Ausfallfonds gemäß der in Ziffer 6.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen vorgesehenen Reihenfolge.

[...]

3.5 Vorbehaltlich des Eintritts eines der in Klausel 3.7 dieses Abschnitts 3 aufgeführten Ereignisse tritt Eurex Clearing AG hiermit die ihr unter dieser Klausel 3 dieses Abschnitts 3 abgetretenen Massgeblichen Differenzansprüche an das Clearing-Mitglied zurück ab. Dies gilt nicht für den Fall, dass die Bedingungen der Interim-Teilnahme gemäß Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt ~~AB~~ Ziffer ~~5-11.3.2~~ der Clearing-Bedingungen in Bezug auf dem ICM-Kunden erfüllt sind und die Abtretungen gemäß Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt ~~AB~~ Ziffer ~~5-11.3.8~~ der Clearing-Bedingungen erfolgt sind.

[...]

Abschnitt 4 Allgemeine Bestimmungen

[...]

4 Vertragsänderungen

[...]

4.2 Bezüglich der Zustimmung des Clearing-Mitglieds gilt Ziffer 17.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen (~~Kapitel I Abschnitt 1 der Clearing-Bedingungen~~) entsprechend, wenn das Muster dieses Vertrages in Anhang ~~8-9~~ der Clearing-Bedingungen geändert wird.
